

Informationen zu den Regelungen für das Gaststättengewerbe

Folgende Regelungen gelten gemäß § 22 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) v. 22.06.2021 (geändert zum 25.09.2021) i.V.m. dem Eskalationskonzept des Landes Hessen

Das Angebot in der Innengastronomie sowie in der Außengastronomie darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

- **Gäste nur mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden, Negativnachweis entfällt nur für die Außengastronomie**
 - Bescheinigung aufgrund eines PCR-Test
 - Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltest
 - der Test, einschließlich Datum und Uhrzeit der Testung, muss durch eine private oder öffentliche Untersuchungsstelle erfolgt sein
 - Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten, zugelassenen Selbsttest
 - Test muss unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen und von dieser unter Verwendung des vorgegebenen Musters bescheinigt sein
 - ein anlassbezogener vor Ort durchgeführter Selbsttest
 - muss vor den Augen der Mitarbeiter unmittelbar vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung mit negativem Ergebnis durchgeführt werden
 - Nachweis des vollständigen Impfschutzes
 - liegt vor, wenn seit der letzten vorgesehenen Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind
 - ein im privaten Raum durchgeführter Selbsttest ist grundsätzlich nicht als geforderter Nachweis ausreichend
- **insbesondere durch die Abstände der Tische der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (zwei Haushalte oder Gruppen von höchstens 25 Personen),**
 - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Anzahl der Personen nicht eingerechnet
 - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
 - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat
 - eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
- **geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,**
- **eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme des Sitzplatzes getragen wird (entfällt für den Außenbereich).**

Feierlichkeiten im privaten Rahmen (geschlossene Gesellschaften) z.B. Geburtstagsfeiern oder Hochzeitsfeiern können nach § 16 Coronavirus-Schutzverordnung stattfinden (s. Informationsblatt Veranstaltungen)

2G – Option

- Zugang nur für Geimpfte oder Genesene
- Mitarbeiter*innen müssen geimpft oder Genesen sein (ist ein Mitarbeiter*in weder geimpft noch genesen, kann das 2G-Zugangsmodell nicht genutzt werden, auch nicht wenn die Mitarbeiter*innen Maske tragen oder einen negativen Test haben)
- Ungeimpfte, die sich nicht impfen lassen können, erhalten im 2G Zugangsmodell keinen Zutritt, davon ausgenommen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren
- 3G und das 2G-Zugangsmodell können in derselben Einrichtung, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.
- keine Maskenpflicht, kein Mindestabstand

Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen - Dezernat Arbeitsschutz -

Bei den zu treffenden Maßnahmen **am Arbeitsplatz** ist immer noch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Nach diesen Regelwerken ist immer noch **bei allen Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen** (siehe u. a. auch Nr. 4.1 Abs. 3 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel). Dies gilt insbesondere auch für Küchen, wenn hier mehrere Arbeitnehmer*innen gleichzeitig tätig sind. **Die Masken sind also dort aufgrund der geltenden Arbeitsschutzvorschriften weiterhin zu tragen.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 06421-201 1829 zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Marburg
Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe
Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg